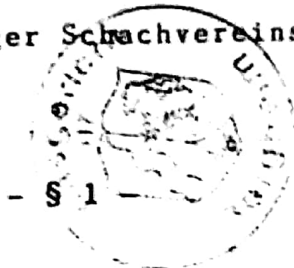


S A T Z U N G

des Bedburger Schachvereins



Entsprechende Eintragung
ist erfolgt.

Bedburgheim, 02. Nov. 94

Justizangestellte

NAME, ZWECK, SITZ DES VEREINS

(1) Der Bedburger Schachverein trägt den Namen:

„BEDBURGER SCHACHVEREIN 1947“

Der Verein ist über den Schachbezirk Rur-Erft und dem Schachverband Mittelrhein (SVM) Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V..

(2) a) Der Bedburger Schachverein 1947 erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports, der in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

b) Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch neutral ist.

c) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich, un-mittelbar und selbstlos. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen und keine Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Bedburg/Erft.

(4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

(5) Nach Eintragung im Vereinsregister nennt sich der Verein:

"BEDBURGER SCHACHVEREIN 1947 E.V."

- § 2 -

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSPFLICHT

(1) Die Erlangung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Vereinsmitglieder in einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt mit Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung.

(2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 1/3 der normalen Höhe.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einstimmigen Beschluß der Vereinsversammlung an solche Personen vergeben werden, die sich um das Schachspiel oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung und evtl. Umlagen verpflichtet. Diese Verpflichtung geht bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder auf die Eltern über. Der Beitrag ist jeweils mindestens für ein Jahr im voraus zu zahlen.

(5) Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

- § 3 -

AUSSCHLUSS UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Vereinsversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen, die

- a) keine Gewähr für eine schachsportliche Haltung bieten
- b) durch ihre Handlung das Ansehen des Vereins schädigen,
- c) die Satzung des Vereins oder sonstige Bestimmungen gröblich verletzen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt,
- c) mindestens einjähriger Abwesenheit vom Verein, sofern nicht ausdrücklich (z.B. durch Beitragszahlung) die Mitgliedschaft weiter bewahrt bleiben soll,
- d) Tod.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat jeweils zum 31.05. bzw. 31.11. eines jeden Jahres.

- § 4 -

ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vereinsversammlung
- c) Der Turnierausschuß.

(2) Alle Beschlüsse bzw. Vorschläge dieser Organe sind durch einen Protokollführer im Protokoll niederzulegen, welches von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben werden muß.

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Protokoll- und Schriftführer ist
- c) Kassierer.

(2) Der Vorsitzende ist gemeinsam mit dem stellv. Vorsitzenden oder dem Kassierer vertretungsberechtigt.

(3) Für die Bereiche Turniere und Jugend werden von der Vereinsversammlung ein Turnierleiter und ein Jugendwart gewählt. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind voll stimmberechtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Erscheinen der Vorstandsmitglieder ist Pflicht, wenn nicht zwingende Hinderungsgründe rechtzeitig vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf einberufen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung erwirken. Diesem Verlangen ist seitens des Vorsitzenden innerhalb 14 Tagen stattzugeben.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in einwandfreier und gewissenhafter Weise zum Wohle des Vereins und dessen Mitglieder zu erledigen.

(7) Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende einen kommissarischen Stellvertreter zu ernennen, der die Geschäfte des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung wahrnimmt.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben und Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden.

(9) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der **VORSITZENDE** ist der Representant der Vereins. Er hat die Beschlüsse der Vereinsversammlung auszuführen, soweit sie nicht anderen Mitgliedern obliegen oder übertragen worden sind. Er hat die Möglichkeit, Mitglieder des Vereins zu Sonderaufgaben heranzuziehen, die jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt sind.
- (2) der **stellvertretende VORSITZENDE** ist gleichzeitig Protokoll- und Schriftführer. Er führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins, soweit er nicht von den einzelnen Ressortleitern erledigt wird.
- (3) Der **KASSIERER** hat die Geldangelegenheiten des Vereins zu führen. Er ist verpflichtet zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- (4) Der **TURNIERLEITER** ist gleichzeitig Vorsitzender des Turnierausschusses. Er organisiert die Wettkämpfe innerhalb des Vereins. Er hat auf die Einhaltung der Turnierordnung zu achten.
- (5) Dem **JUGENDWART** obliegt die Gesamtleitung der Jugendarbeit. Er vertritt den Verein in Bezug auf Jugendarbeit im Schachbezirk Rur-Erft.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(VEREINSVERSAMMLUNG)

(1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Mai oder Juni statt. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung zu versenden. Ebenso kann der Vorsitzende im Bedarfsfalle eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Beantragt 1/3 der Mitglieder eine Hauptversammlung, so muß der Vorsitzende binnen 3 Wochen dem Ersuchen nachgeben. ✓

(2) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei mindestens 5 anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Einfache Mehrheit entscheidet über Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder ab 14 Jahre. Ab 16 Jahre kann das passive Wahlrecht ausgeübt und Funktionen im Verein übernommen werden. ✓

(3) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Kassenprüfer und sonstiger Beauftragter
- d) Beschlußfassung über evtl. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes, Turnierleiters und Jugendwarts,
- g) Beschlußfassung über Anträge,
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit,
- i) Ausschluß von Mitgliedern,
- j) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- l) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

(4) Grundsätzlich soll über sachliche Fragen offen, über Personen geheim abgestimmt werden. Es ist jedoch möglich bei einstimmigen Beschluß auch über Personen durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.

- § 8 -

AUFLÖSUNG

(1) Über eine Auflösung hat die Hauptversammlung zu entscheiden.

(2) Die Beschlußfassung dieser Versammlung ist erreicht, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Für den Beschluß der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, jedoch muß mindestens die Hälfte aller Mitglieder für den Auflösungsantrag stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Inventar des Vereins und die noch im Besitz des Vereins befindlichen finanziellen Mittel nach Ablauf eines Sperrjahres der DEUTSCHEN KREBSHILFE zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind die Sachmittel, die bei der Anschaffung durch den LANDESSPORTBUND NRW bezuschußt wurden und dem Sportbund zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die vorstehende Satzung des Bedburger Schachvereins 1947 tritt auf Grund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 10. Juni 1994 von sofort an in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.



Bedburg, den 10. Juni 1994

Der Vorstand

Dieter Krey

(1. Vorsitzender)

Holt Curt

(stellvertr. Vorsitzender)

Thomas Schür

(Kassierer)

Unterschriften weiterer Vereinsmitglieder

Kaibell

Silvan Meune

Ulrich Peters

Matthias Wagner

